



***SKICLUB
FLIMS***

STATUTEN

I. NAME, SITZ, HAFTUNG UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Skiclub Flims (SCF) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB, der Swiss-Ski und dem Bündner Skiverband (BSV) angeschlossen ist. Der SCF wurde am 15. Dezember 1906 gegründet. Er hat Sitz in Flims.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Senior etc. umfassen jeweils die Angehörigen aller Geschlechter.

Art. 2 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 3 – Zweck und Ziele

Der SCF bezweckt die Pflege und die Förderung des Skisportes in allen Disziplinen und Leistungsbereichen. Der SCF ist offen gegenüber allen neuen skiähnlichen Trendsportarten. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung der Skiausbildung der Jugend und des Jugend-Skisportes;
- b) Organisation von Wettkämpfen im Winter und Sommer;
- c) Besuch von technischen, theoretischen und administrativen Kursen von Leitern und Funktionären;
- d) Organisation von Events und Kursen aller Art im Winter und im Sommer;
- e) Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen;
- f) Pflege der Geselligkeit unter Skikameraden;
- g) Den Betrieb von clubeigenen Skihütten.

Im Rahmen seines Zweckes kann der SCF weiteren Verbänden und Vereinigungen beitreten oder mit anderen Vereinen gemeinsame Aktivitäten entwickeln sowie Anteile an anderen Unternehmungen erwerben, halten, verwalten und veräussern.

II. MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 4 – Mitgliederkategorien

Der SCF besteht aus:

- a) **Aktiv**-Mitglieder gemäss den in den Statuten von Swiss-Ski aufgeführten Kategorien
 - 1) **JO** (U16), nehmen am JO-Betrieb teil oder haben den SCF als Stammclub, z.B. RLS, haben weder Stimm- noch Wahlrecht;
 - 2) **Junioren** (U20), haben Stimm- und Wahlrecht, können an sämtlichen Anlässen des SCF teilnehmen;
 - 3) **Senioren** (Ü20), haben Stimm- und Wahlrecht, können an sämtlichen Anlässen des SCF teilnehmen;

- 4) **Freimitglieder Veteranen**, sind Clubmitglieder mit Eintritt vor 30. April 1977, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Diese werden ebenfalls Swiss-Ski gemeldet und erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt (Swiss-Ski Mitgliederreglement, Art. 1.1.5). Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
 - 5) **Freimitglieder Athleten**, sind Clubmitglieder, die einem nationalen Kader im Schneesport angehören und den Skiclub Flims an nationalen und internationalen Wettkämpfen vertreten. Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, können an sämtlichen Anlässen des SCF teilnehmen und werden Swiss-Ski gemeldet. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- b) **Ehrenmitglied** wird, wer sich um den SCF oder um den Wintersport im Interesse des Sportortes Flims besonders verdient, gemacht hat. Diese Person kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied wird Swiss-Ski gemeldet. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- c) **Freunde des Skiclub Flims** sind natürliche oder juristische Personen, welche den statutarischen Jahresbeitrag bezahlen und an keinen sportlichen Anlässen des SCF teilnehmen. Die Freunde des Skiclub Flims dürfen an den gesellschaftlichen Anlässen wie GV und Clubabend teilnehmen und erhalten die Publikationen. Sie werden Swiss-Ski gemeldet, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 – Eintritt

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und wird an der Generalversammlung bekannt gegeben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich gestellt werden. Ein Mindestalter besteht nicht. Gesuchsteller, welche der Generalversammlung ohne schriftliche Entschuldigung fernbleiben, werden nicht aufgenommen. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied von Swiss-Ski und des entsprechenden Regionalverbandes.

Art. 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 31. Mai schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten der Jahresbeitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten ist.

Über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Einem Mitglied muss auf dessen Verlangen der Grund des Ausschlusses bekanntgegeben werden. Als Ausschlussgründe gelten Handlungen, die das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigen oder das Nichtbeachten von Vereinsbeschlüssen.

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, werden automatisch auf Ende des Vereinsjahres ausgeschlossen. Beim Bezug der Lizenz muss der Jahresbeitrag bezahlt sein.

Art. 7 – Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgesetzt. In den Jahresbeiträgen sind die Beiträge für Swiss-Ski und den BSV inbegriffen.

Vorstands-, Frei-, und Ehrenmitglieder haben den Clubbeitrag nicht zu entrichten.

III. ORGANISATION

Art. 8 – Organe

Die Organe des Clubs sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

A) Generalversammlung

Art. 9 – Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCF. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch Publikation auf der Homepage oder mittels persönlicher Einladung einberufen. Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10 – Traktandenliste für ordentliche Generalversammlung

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Anträge
- d) Jahresberichte
- e) Rechnungsablage, Revisorenbericht, Decharge-Erteilung
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Mutationen (Eintritte, Austritte)
- i) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- j) Ehrungen
- k) Jahresprogramm
- l) Varia und Umfrage

Art. 11 – Weitere Kompetenzen der Generalversammlung

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 4.2);
- b) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- c) Anerkennung von Sektionen und Untergruppen des SCFs;
- d) Auflösung des Clubs;
- e) Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind und die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten bleiben.

Art. 12 – Einberufungs- und Antragsverfahren

Ein Fünftel (1/5) aller Mitglieder, die Generalversammlung oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Sie muss innert dreier Monate abgehalten werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage nach Versand oder Publikation der Einladung zur Generalversammlung zu beantragen, dass ein bestimmtes Traktandum behandelt wird.

Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt durch den Vorstand oder einen Versammlungsteilnehmer, bedarf es in dringenden Fällen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

Art 13 – Abstimmungen und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Versammlungsteilnehmer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

B) Vorstand

Art. 14 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Chargen müssen abgedeckt werden:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Chef JO

Einzelne Chargen können auch zusammengelegt werden. Falls kein Co-Präsidium besteht, wird der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vom Vorstand anlässlich der Konstituierungssitzung ernannt.

Art. 15 – Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er leitet die Clubangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Vertretung des Clubs nach aussen;
- Marketing, Massnahmen zur Mitgliederförderung;
- Vorschlag über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Wahl, Anstellung und Aufsicht des Clubsekretariats;
- Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen;
- Regelung des Sportbetriebes mitsamt der Nachwuchsförderung;
- Wahl Hüttenwart sowie Erlass einer Hüttenordnung und deren Aufsicht;
- Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie Verfügungsgewalt von CHF 10'000.- pro ausserordentliche Aufwendung;
- Der Vorstand legt sein Augenmerk auf eine langfristige Nachwuchsförderung. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des finanziell Machbaren, Trainer einzustellen. Er erlässt deren Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen.

Art. 16 – Verfahren

Das Präsidium leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung und zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidiums oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Die einzelnen Geschäfte sind zu traktandieren. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden Beschlussprotokolle geführt.

C) Kontrollstelle

Art. 17 – Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche jeweils an der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Sie sind immer wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen, die von den Finanzen erstellte und vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

D) Sekretariat

Art. 18 – Allgemeine Organisation

Der SCF kann ein Clubsekretariat unterhalten. Das Sekretariat führt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und wird für seine Arbeiten entschädigt. Es arbeitet unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen. Das Sekretariat kann auch von einem Vorstandsmitglied geführt werden.

Art. 19 – Untergruppen

Untergruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens 15 Aktivmitgliedern des SCF, die neben dem eigentlichen Skisport eine andere, skiähnliche Sportart speziell fördern. Der SCF unterstützt die

sportartspezifischen Bemühungen und Aktivitäten der Untergruppe, wobei wichtige Bekanntmachungen der Untergruppen der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Jede Untergruppe hat sich ein Reglement zu geben, das mit seinen Zielsetzungen nicht im Widerspruch zu den Statuten des SCF steht. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand oder auf Ausrichtung fester Unterstützungsbeiträge. Die Anerkennung der Untergruppen obliegt der Generalversammlung.

Art. 20 – Kommissionen, OK

Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen oder OKs bilden. Über die Zusammensetzung der Kommissionen und der OKs befindet der Vorstand. Die Kommissionen und die OKs unterstehen dem Vorstand. Sie sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt und können vom Vorstand je nach Bedarf zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Vorstandsmitglieder können in diesen Kommissionen und OKs Einsitz nehmen.

IV. PUBLIKATION

Art. 21 – Cluborgan

Publikationsorgan des SCF sind die Homepage, der Anschlagkasten oder allenfalls das clubeigene Mailing.

V. FINANZEN

Art. 22 – Mittel

Die finanziellen Mittel des SCF bestehen aus:

- a) Clubvermögen und dessen Erträgen;
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c) Unterbaurechtszins aus dem Unterbaurechtsvertrag des Berghauses Foppa, der gemäss Baurechtsvertrag mit der Bürgergemeinde Flims zweckgebunden zur Förderung des Jugendsports einzusetzen ist;
- d) Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Schenkungen etc.;
- e) Anderen Einnahmen.

Art. 23 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 24 – Statutenänderungen

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann auch von sich aus Statutenänderungen beantragen. Statutenänderungen und Ergänzungen können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25 – Auflösung des Clubs

Die Auflösung des SCF kann nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sofern mindestens 10 anwesende Mitglieder die Weiterführung der Vereinstätigkeit beschliessen, kann der Club nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des SCF ist dessen Clubvermögen zugunsten eines sich später neu gründenden Skiclubs in Flims der Gemeindeverwaltung Flims in Verwahrung zu geben. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendschneesport.

Art. 26 – Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten nichts bestimmen, werden die Statuten von Swiss-Ski und des BSV in analoger Weise angewendet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht (Art. 60 ff ZGB).

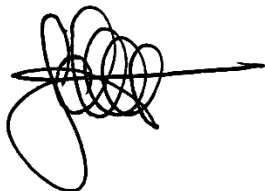
Art. 27 – Inkraftsetzung

Diese Statuten sowie allfällige Änderungen sind von Swiss-Ski genehmigt.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung des SCF am 23. November 2024 genehmigt und treten per 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Skiclub Flims

Präsident



Arno Schuoler

Vizepräsident



Oli Buholzer

Aktuarin



Susanne Hickel-Arn

Flims, 23. November 2024

STATUTEN

Ski-Club Flims
(900080)

Worblafen, genehmigt am 09.09.2024

Swiss-Ski


Dr. Urs Lehmann
Präsident



Walter Reusser
CEO Sport